

1. Allgemeines:

Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung stellen diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die rechtliche Grundlage der gesamten aktuellen Geschäftsabwicklungen zwischen dem Käufer und PENGG dar. Sie gelten auch für alle künftigen Bestellungen des Käufers.

Alle anders lautenden Bedingungen des Käufers, gedruckt oder ungedruckt und in welcher Form auch immer, haben nur insoweit Gültigkeit, als sie von PENGG ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind. Die Bestimmungen über Lieferungen von Waren gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

Abweichungen von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn PENGG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für Abweichungen von Schriftformerfordernissen.

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn PENGG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

2. Anbot, Bestellung:

Die Angebote von PENGG gelten freibleibend. Die Preise und sonstigen Angaben im Anbot sind unverbindlich und gelten bloß als Richtwert.

Sofern PENGG mit dem Anbot Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben übermittelt, sind diese nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PENGG Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PENGG.

Vom Inhalt des Angebotes von PENGG dürfen ohne ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Der Käufer ist an seine Bestellungen gebunden. Versendet PENGG, obwohl PENGG vom Käufer eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt wurde, binnen offener Frist weder eine Auftragsbestätigung noch eine Lieferung, so ist der Käufer an seine Bestellung nicht weiter gebunden.

Ein Vertrag zwischen PENGG und einem Käufer ist abgeschlossen, wenn PENGG nach Erhalt der Bestellung und allfälliger kundenspezifischer Forderungen des Käufers eine diesbezügliche schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung an diesen abgesandt hat. Nachträgliche Annullierungen, Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer jeweiligen Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch PENGG.

Maße, Gewichte, Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, kundenspezifische Forderungen, Anforderungen für Requalifikationsprüfungen und sonstige Unterlagen, die vom Käufer eingereicht werden, werden erst mit ausdrücklicher diesbezüglicher schriftlichen Bestätigungserklärung von PENGG verbindlich. Für den Umfang der Lieferung ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung von PENGG maßgebend.

Erstbemusterungen werden auf Verlangen des Käufers durchgeführt und sind vom Käufer mitzuteilen.

Requalifikationsprüfungen werden auf Basis von umfassenden Produktaudits je Produktgruppe durchgeführt.

3. Preise:

Die vereinbarten Preise gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Werk bzw. ab Auslieferungslager von PENGG ausschließlich Verpackung. Die allfällige Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie allfällige sonstige Steuern, Gebühren und Zölle gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers und werden ihm gesondert in Rechnung gestellt.

Ist der Transport vereinbarungsgemäß durch PENGG zu besorgen, wird der Transport sowie eine allfällige Transportversicherung dem Käufer gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und weitere Verbringen der gelieferten Waren an der Lieferadresse.

Sämtliche Preise gelten vorbehaltlich einer Erhöhung bzw. Senkung der Erzeugungskosten der verkauften Ware. Die Fakturierung erfolgt daher mangels ausdrücklicher schriftlicher Fixpreisvereinbarung ausschließlich zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise.

4. Transport, Verpackung:

Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung hat der Käufer den Transport der Ware zu besorgen. Im Fall des Abnahmeverzuges des Käufers ist PENGG berechtigt, selbst den Transport der Ware unter Einschluss einer Transportversicherung auf Kosten des Käufers an dessen Wohnsitz zu veranlassen, wobei ihr die Wahl der Versandart (LKW, Bahn, Schiff) überlassen bleibt.

PENGG bleibt die Wahl der Versandart auch für den Fall überlassen, dass der Transport der Ware vereinbarungsgemäß durch sie zu besorgen ist.

Mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenteiliger Weisung des Käufers ist PENGG bei einem vereinbarungsgemäß durch sie zu besorgenden Transport auch zur Eindeckung einer Transportversicherung auf Kosten des Käufers berechtigt, welche gesondert in Rechnung gestellt wird.

Die Verpackung wird dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Berechnete Kisten und ähnliche Holzverpackungsteile werden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, nicht zurückgenommen.

5. Lieferung:

Liefertermine und Fristen gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als fix bezeichnet und vereinbart sind, immer nur als annähernd bemessene Lieferzeit. Die Einhaltung der Liefertermine und Fristen durch PENGG ist von der Einhaltung der allenfalls vom Käufer vor Lieferung zu erfüllenden wie immer gearteten Pflichten und Bedingungen abhängig, insbesondere der Abklärung aller technischen Fragen. Andernfalls ist PENGG zu einer entsprechenden Verschiebung der Liefertermine und Fristen berechtigt ohne dadurch in Verzug zu geraten. PENGG ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Die Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen und Fristen gilt vorbehaltlich des Eintritts unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, kriegerischer Ereignisse, behördlicher, den Betrieb oder Betriebsstoffe betreffende Eingriffe und Verbote, Personalmangel, Transport- und Verzollungsverzug, Verkehrsstörungen, Arbeitskonflikte, Energiemangel sowie Lieferverzug von Zulieferanten; dies auch, wenn die Umstände bei Lieferanten oder Unterprioritäten von PENGG eintreten. Als unabhängiger Umstand gilt insbesondere, dass PENGG die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Rohstoffe nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in bearbeitungsfähigem Zustand geliefert werden.

Der Eintritt der vorgenannten Umstände berechtigt PENGG in jedem Fall zur entsprechenden Verlängerung der Liefertermine und Fristen nach Maßgabe des Umfangs und Andauerns dieser Umstände und der damit verbundenen Folgen, ohne dass wie immer geartete Verzugsfolgen, wie etwa die Möglichkeit zum Rücktritt des Käufers vom Vertrag bzw. die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches eintreten. PENGG ist jedoch berechtigt, bei Vorliegen derartiger Umstände ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer daraus irgendwelche Ansprüche abzuleiten befugt ist.

Die Lieferung gilt unabhängig von der Versandart mit dem Abgang der Ware aus dem Werk bzw. Auslieferungslager von PENGG als erbracht. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden von PENGG nicht möglich ist, gilt die Lieferung mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft durch PENGG als erbracht. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben in diesem Fall unverändert und PENGG ist berechtigt, ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft, dem Käufer für die Lagerung der Ware ein angemessenes Entgelt zu verrechnen oder die Ware auf Kosten des Käufers bei einem gewerblichen Lagerhalter einzulagern.

PENGG haftet im Falle des schuldhaften Lieferverzuges gemäß Pkt 11.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist PENGG berechtigt, den PENGG insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. Ist insbesondere mit dem Käufer eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung in Teilmengen (Abrufauftrag) geschlossen worden, so verpflichtet er sich, PENGG für die Teillieferungen voraussichtliche

Liefertermine anzugeben. Wird eine solche Auftragsposition vom Käufer nicht zur Lieferung eingeteilt, behält sich PENGG vor, nach Ablauf von 4 Kalenderwochen ab dem genannten voraussichtlichen Liefertermin auch ohne weitere Nachfristsetzung die gesamte Lieferung zu bewirken. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

6. Gefahrenübergang:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

7. Zahlung:

Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist der vereinbarte Preis bei Lieferung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und spesenfrei auf ein von PENGG angeführtes Konto in der vereinbarten Währung zu leisten.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Eingangs der Zahlung auf einem Konto von PENGG.

Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PENGG nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen wie immer gearteten Gegenansprüchen und -forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

PENGG ist berechtigt, Zahlungen des Käufers nach ihrem Belieben auf offene Forderungen anzurechnen. Dabei werden eingehende Zahlungen grundsätzlich zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen verwendet.

Bei vereinbarten Zahlungszielen werden ungeachtet der festgelegten Zahlungskonditionen sämtliche offenen Forderungen von PENGG gegenüber dem Käufer aus sämtlichen mit diesem bestehenden Verträgen sofort und abzugsfrei zur Zahlung an PENGG fällig und die dem Käufer allenfalls gegenüber den Listenpreisen gewährten Preisnachlässe hinfällig, wenn der Käufer auch nur mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät. Dasselbe gilt bei Einleitung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den Käufer oder im Falle der Einstellung der Zahlung durch den Käufer oder wenn PENGG Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen. PENGG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Einhaltung der Zahlungsstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Lieferungen durch PENGG. Bei Zahlungsverzug ist PENGG berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch die Kosten des Einschreitens von Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten, sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zusätzlich zu verrechnen. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit der an Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwälten notwendigen Datenübermittlung (wie etwa Namen, Geburtsdatum, Adresse, Mahndaten).

Die Annahme von Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

8. Rücktritt:

Ist der Käufer mit der Abnahme der Ware, einer Zahlung oder einer sonstigen vertraglichen Leistung in Verzug geraten, so kann PENGG entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Leistungen durch den Käufer aufschieben
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest aus diesem und aus allen anderen Verträgen fällig stellen (Terminsverlust) sowie
- bei Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist und unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten, wobei dieses Rücktrittsrecht wahlweise nur in Ansehung dieser oder auch in Ansehung aller anderen Verträge ausgeübt werden kann.

Außerdem ist PENGG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- Wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen und dieser auf Begehren von PENGG weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt;
- ohne Setzung einer Nachfrist, wenn über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird;
- wenn sich die Unmöglichkeit der Ausführung der Lieferung nachträglich herausstellt.

Ein Rücktritt vom Vertrag kann durch PENGG wahlweise auch hinsichtlich eines noch offenen Teils der Lieferung erklärt werden.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von PENGG sind im Fall des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen grundsätzlich vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. PENGG steht jedoch wahlweise das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Waren zu verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die von PENGG an den Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Entrichtung des Kaufpreises samt Zinsen und allfälliger durch ihre Eintreibung verursachten Kosten das ausschließliche Eigentum von PENGG.

Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht von PENGG geltend zu machen und PENGG unverzüglich zu verständigen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, die von PENGG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im vollen Rechnungswert gegen übliche Risiken zu versichern und die Versicherungspolizzen auf Verlangen von PENGG zu ihren Gunsten zu vinkulieren.

Im Falle der Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Käufer oder im Falle von deren Vereinigung mit anderen Sachen erlangt PENGG im Verhältnis des Fakturenwertes der von ihr gelieferten Waren zum Wert der hinzugekommenen Sachen bzw. Leistungen Miteigentum an den dadurch entstandenen Sachen.

Eine allfällige Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an Dritte, sei es ohne oder nach einer Vereinigung, Be- oder Verarbeitung, darf durch den Käufer nur unter ausdrücklichen Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch die Dritten erfolgen.

Alle künftigen Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der von PENGG unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen keinesfalls an Dritte zediert werden, sondern werden bereits jetzt vom Käufer an PENGG zahlungshalber bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises samt Zinsen und Nebengebühren abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach einer Vereinigung, Be- oder Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kann der Käufer die im Wege der stillen Zession an PENGG abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nach oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, so kann PENGG verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Die zur Begleichung der an PENGG abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehenden Zahlungen sind im Ausmaß der erfolgten Abtretung ein dem Käufer treuhändig für PENGG anvertrautes Gut, für diese gesondert zu verwahren und ohne Verzug an sie abzuführen, und zwar unabhängig von den mit dem Zwischenkäufer und/oder PENGG vereinbarten Zahlungsbedingungen.

PENGG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PENGG.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch PENGG gilt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Erklärung von PENGG nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10. Gewährleistung:

Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall und unabhängig von einer Mängelentdeckung maximal 12 Monate ab dem Tag des Gefahrenüberganges.

Der Gewährleistungsanspruch beschränkt sich primär nach Wahl von PENGG auf die Verbesserung bzw. den Austausch der gelieferten Ware oder die Minderung des Kaufpreises und ist in jedem Fall durch den Faktorenwert der gelieferten und mangelhaften Waren begrenzt. Sollte PENGG die Verbesserung gewählt haben und die von ihr zu vertretenden Mängel nach zweimaligem Verbesserungsversuch nicht beseitigt und auch keine Ersatzlieferungen nach verkehrsüblicher Qualität und Güte geleistet haben, ist der Käufer zur Wandlung oder Minderung des Kaufpreises berechtigt.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Käufers haftet PENGG nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Wird PENGG die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mangelhaftigkeit nur dann geltend gemacht werden, wenn der Käufer nachweist, dass das Erzeugnis von PENGG aufgrund des Verschuldens von PENGG dem allgemeinen Stand der Technik nicht entspricht.

Für Käufer besteht ein Gewährleistungsanspruch nur dann, wenn der Käufer PENGG offene Mängel binnen 24 Stunden nach Erhalt der Ware bzw. geheime Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung detailliert schriftlich anzeigt und binnen 2 Wochen ab dem Tag der Anzeige nachweist. Alle durch die Mängelbehebung entstehenden wie immer gearteten Spesen und Kosten von PENGG gehen zu Lasten des Käufers.

Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte bzw. ausgetauschte Waren werden, sofern die ursprünglich gelieferte Ware noch unter Eigentumsvorbehalt steht, wiederum von diesem erfasst.

Etwaige Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen sofort, wenn ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von PENGG der Käufer selbst oder ein Dritter an den gelieferten Waren Versuche einer Mängelbehebung oder einer Instandsetzung vornimmt. Rechnungen für derartige Vorgänge werden von PENGG in keinem Fall anerkannt.

PENGG übernimmt insb. keine Gewähr für Mängel, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Mangelhaftigkeit des vom Käufer zur Verfügung gestellten Materials, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe zurückzuführen sind.

PENGG ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.

Durch gewährleistungsbedingte Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Es ist das alleinige Risiko des Käufers, ob im Einzelfall die gelieferte Ware für seinen angestrebten Verwendungszweck geeignet ist und wird diesbezüglich keinerlei Gewähr durch PENGG übernommen.

11. Schadenersatz:

Jeglicher Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von PENGG oder eines ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen vorliegen. Die Haftung von PENGG ist gegenüber Käufern auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen. PENGG hat dem Käufer für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, für Gewinnentgang, für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter sowie für sonstige wie immer geartete Folgeschäden keinerlei Schadenersatz zu leisten. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

12. Datenschutz:

Die Käufer erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass PENGG berechtigt ist, alle Stamm-, Vermittlungs- und Inhaltsdaten im Sinne des § 87 Telekommunikationsgesetz, BGBl I. Nr. 100/1997, der Käufer zu ermitteln oder zu verarbeiten. Diese Daten werden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 91ff TKG 1997 sowie des Datenschutzgesetzes 2000

für Zwecke der Erbringung der vertraglichen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen von PENGG verarbeitet und übermittelt, soweit dies für die Abwicklung der Kundenbeziehungen notwendig ist. PENGG ist berechtigt, diese Daten an außenstehende Dritte zu übermitteln, sofern PENGG im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe an gesetzlich Berechtigte verpflichtet ist. Weiters ist PENGG berechtigt, die Daten an Unternehmen zu übermitteln, welche Lieferungen und/oder Leistungen im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch PENGG erbringen. Stammdaten des Käufers werden unmittelbar nach Beendigung der Rechtsbeziehung gelöscht, vorausgesetzt, sie werden nicht mehr benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso werden Vermittlungsdaten nach der Beendigung der Verbindung entweder gelöscht oder anonymisiert, soweit sie nicht mehr aus verrechnungstechnischen oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist PENGG insbesondere berechtigt, die Vermittlungsdaten bis zum Ablauf jener Frist zu speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. PENGG ist nicht verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen. PENGG ist berechtigt, Inhaltsdaten des Käufers nur zu verwenden, soweit dies im Rahmen der vertraglichen Beziehung unbedingt notwendig ist. Inhalte der vom Käufer übermittelten Nachrichten werden nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Soweit und solange für die Abrechnung erforderlich können auch Inhaltsdaten gespeichert werden.

PENGG bemüht sich, die bei ihr gespeicherten Kundendaten bestmöglich zu schützen. PENGG übernimmt jedoch keine Haftung dafür, dass Dritte rechtswidrig Zugriff auf diese Daten erhalten und sie in welcher Art und Weise immer verwenden. Insbesondere haftet PENGG nicht für Schäden, die aus einer derartigen rechtswidrigen Handlung Dritter resultieren.

Der Käufer stimmt gemäß § 101 TKG der laufenden Zusendung von elektronischer Post als Massensendung und/oder zu Werbezwecken zu.

13. Immaterialgüterrechte:

PENGG übernimmt keine Haftung, dass ihr aufgetragene Sonderanfertigungen oder Sonderentwicklungen einen Eingriff in Patent-, Marken-, Musterschutz-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter darstellen. Der Käufer hat auch dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. PENGG ist dem Käufer gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abwicklung von Angeboten aufgrund vom Käufer eingesandter Ausführungszeichnungen irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, PENGG im Fall der Erhebung derartiger Ansprüche von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

14. Schlussbestimmungen:

Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen zwischen PENGG und dem Käufer bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort sämtlicher Leistungen, insbesondere auch Zahlungen, aus dem Vertrag ist *A-8621 Thörl, Österreich*, auch wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Der Vertrag sowie alle Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag und dessen Beendigung sowie aus Lieferungen und/oder Leistungen ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in *Graz/Österreich*. PENGG ist jedoch berechtigt, auch ein anderes für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

Sollten Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bedingungen ihre Geltung behalten.